

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1703

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird nach 1. die neue Nr. 1.a ergänzt:

„1.a § 2 SchulG wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, des ausländerrechtlichen Status, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen, um den für ihn bestmöglichen Schulabschluss zu erlangen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle

Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.““

2. In Artikel 1 wird nach Nr. 1.a (neu) die neue Nr. 1.b ergänzt:

„1.b § 4 Abs. 3 SchulG wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen. Sie haben einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um ein gemeinsames Lernen und die Erreichung des bestmöglichen Bildungszieles für sie zu gewährleisten.““

3. In Artikel 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. § 5 SchulG wird wie folgt geändert:

„a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden; die Erbringung durch schuleigenes Personal ist möglich. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.““

4. In Artikel 1 wird Nr. 7 gestrichen.

5. In Artikel 1 wird Nr. 8 a) wie folgt geändert:

„a) Abs. 3a wird wie folgt neu gefasst:

„(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- beziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.““

6. In Artikel 1 wird Nr. 9 werden die Punkte a), c) und d) wie folgt neu gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule sowie die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).“ “

„c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe, für die bereits in der Tageseinrichtung ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Förderung festgestellt wurde, können die Bedarfsgrundlagen im Schuljahr der Aufnahme bis spätestens 31. Oktober Gültigkeit behalten. Die Erziehungsberechtigten haben dazu ihr Einverständnis zu geben. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und

gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.“

„d) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),
3. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Ersatzschulen Schulen in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung entstehen,
4. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung,
5. das Verfahren der Genehmigung von Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Ersatzschulen oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
6. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 15 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,
7. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art

und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,

8. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.““

7. In Artikel 1 wird Nr. 11 wie folgt geändert:

„11. In § 27 SchulG wird Nr. 11 gestrichen.“

8. In Artikel 1 wird Nr. 13 b) wie folgt geändert:

„b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich.

Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.““

9. In Artikel 1 wird nach Nr. 17 die neue Nr. 17.a eingefügt:

„17.a § 36 Abs. 3 SchulG wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs ist gleichzeitig festzustellen, ob im Einzelfall angemessene Vorkehrungen für die Schülerin oder den Schüler erforderlich sind; diese sind bereitzustellen. Die Schulaufsichtsbehörde hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.““

10. In Artikel 1 wird Nr. 18 wie folgt geändert:

„18. § 39 SchulG wird wie folgt neu gefasst:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote und der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sozialpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,
4. das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,
5. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
6. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
7. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
8. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
9. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
11. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
13. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte,

die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,

14. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,

15. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.““

11. In Artikel 1 wird Nr. 21 gestrichen.

12. In Artikel 1 wird Nr. 22 wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“

13. In Artikel 1 wird Nr. 23 wie folgt geändert:

a) § 43a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.“

b) § 43b Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei wiederholter Eigen- oder Fremdgefährdung in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg kann ein Schüler oder eine Schülerin für maximal 3 Monate vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn bei Einsichtsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin nachweislich zuvor mindestens drei Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 62, 63 eingesetzt wurden, darunter mindestens eine Maßnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2, wenn bei Vorliegen eines festgestellten Förderbedarfs nachweislich alle angemessenen Vorkehrungen gem. § 5 LGBG sowie §§ 4 Abs. 3, 36 Abs. 3 und 39 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf zur Teilhabe an Bildung verwirklicht wurden und wenn nachweislich keine Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 51 durch die Schule vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Schulbesuchs erfolgt durch die Klassenkonferenz, die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zuvor sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten anzuhören, eine Stellungnahme des zuständigen SIBUZ ist einzuholen sowie auf Wunsch der Sorgeberechtigten und/oder der Schülerin oder des Schülers die Stellungnahme einer Psychologin oder eines Psychologen nach Wahl oder einer anderen von ihnen benannten Fachkraft. Eine Verlängerung

des Ausschlusses ist nur nach erneuter Anhörung der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers sowie erneuter Stellungnahme des SIBUZ und eines Psychologen oder einer Psychologin oder einer anderen Fachkraft nach Wahl zulässig; ein Schulausschluss von mehr als 6 Monaten ohne Unterbrechung ist unzulässig, ein Schulausschluss von mehr als einem Jahr verboten. Während der Dauer des Ausschlusses sind temporäre alternative Bildungs- und Erziehungsangebote in Kooperation mit der Jugendhilfe bereitzustellen. Über die Teilnahme an diesen alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sowie ihrer oder seiner Sorgeberechtigten. Wünschen die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten selbst ein Aussetzen der Schulbesuchspflicht, um therapeutische Maßnahmen durchzuführen, ist bei der Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu stellen.“

c) § 43b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung, mit der Ausnahme von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.““

14. In Artikel 1 wird Nr. 25 wie folgt neu gefasst:

„25. § 46 SchulG wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungsverhältnis sind an Tagen, an denen ihr Ausbildungsbetrieb oder ihre Dienststelle bestreikt wird, beurlaubt. Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.““

15. In Artikel 1 wird Nr. 29 wie folgt geändert:

a) Abschnitt c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.““

b) In Abschnitt f) wird Abschnitt aaa) wie folgt neu gefasst:

„aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 2 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2,

2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,““

16. In Artikel 1 wird Nr. 31 wie folgt geändert:

Abschnitt b) wird gestrichen.

17. In Artikel 1 wird Nr. 35 wie folgt geändert:

a) Abschnitt b) wird gestrichen.

b) In Abschnitt c) wird Abschnitt aa) gestrichen.

18. In Artikel 1 wird Nr. 41 wie folgt neu gefasst:

„41. In § 74 Abs. 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „die Leitung“ die Wörter „der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie“ ergänzt.

19. In Artikel 1 wird Nr. 42 wie folgt geändert:

a) Unter Abschnitt b) wird unter Abschnitt aa) der Abschnitt ccc) gestrichen.

b) Unter Abschnitt b) wird der Abschnitt bb) gestrichen.

20. In Artikel 1 wird Nr. 43 wie folgt geändert:

Unter Abschnitt a) wird Abschnitt aa) gestrichen.

Einzelbegründungen

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 SchulG):

Die Änderung in Abs. 1 ergänzt das Recht jedes jungen Menschen auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung um die Dimension, dass dieser unabhängig vom ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus zu gewährleisten ist. Er handelt sich somit um eine Klarstellung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

Die Änderung in Abs. 2 stellt klar, dass nicht nur der gleiche Zugang zu allen öffentlichen Schulen zu gewährleisten ist, sondern auch die Möglichkeit zur Erlangung des jeweils bestmöglichen Schulabschlusses entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Kinder und Jugendlichen.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 SchulG):

Das Land Berlin ist zur Umsetzung der UN-BRK auch im Bereich Schule verpflichtet (Art. 24). Bislang kommt es dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nur unzureichend nach. Die vorgesehene Änderung implementiert das Recht auf angemessene Vorkehrungen aus Art. 24 Abs. 2c, d und e der UN-BRK sowie § 5 LGBG im Schulgesetz und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gezielte Unterstützung erhalten müssen, um ihren Rechtsanspruch auf inklusive Bildung und Beschulung tatsächlich zu verwirklichen.

Zu Nr. 3 (§ 5b Abs. 1 und 4 SchulG):

Die Rücknahme der im Gesetzentwurf in Abs. 1 vorgesehenen Streichung von Satz 2 verdeutlicht, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit trotz der Einbeziehung in die Schule in der alleinigen Verantwortung der Jugendhilfe liegt. Die Ergänzung in Satz 3 verdeutlicht, dass, auch wenn Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Rahmen des entsprechenden Landesprogramms in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe erfolgen, grundsätzlich auch die Erbringung durch schuleigenes Personal möglich ist, wie es beispielsweise im Rahmen der strukturellen Umwandlung von Lehrkräftestellen bereits gängige Praxis ist.

Der bisher in Abs. 4 enthaltene Haushaltsvorbehalt entfällt, da es sich bei schulbezogener Jugendsozialarbeit gem. § 5b Abs. 1 Satz 1 um ein Pflichtangebot aller öffentlichen Berliner Schulen handelt.

Zu Nr. 4 (§ 13 Abs. 5 SchulG):

Rücknahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung zur Stärkung der Stellung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts an Berliner Schulen.

Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 3a SchulG):

Der bisher im Schulgesetz enthaltene Haushaltsvorbehalt entfällt zu Gunsten eines nachfragebasierten Ausbaus erstsprachlicher Angebote.

Zu Nr. 6 (§ 19 Abs. 1, 6 und 7 SchulG):

Neben den Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule stellt die Änderung in Abs. 1 klar, dass weiterhin auch das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule – bisher geregelt in § 19 Abs. 6 Satz 9 – als verbindliche Vorgabe für die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung dient. Der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Haushaltsvorbehalt entfällt. Die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Qualitätsstandards kann nicht vom Vorhandensein von Haushaltsmitteln im entsprechenden Doppelhaushalt abhängig gemacht werden.

Die Ergänzung in Abs. 6 Satz 6 bestärkt die bereits bestehende Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 5 SchüFöVO, um den betroffenen Kindern künftig noch verlässlicher zu einer nahtlosen Förderung beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu verhelfen.

Mit der Änderung in Abs. 7 wird der Personalschlüssel für die ergänzende Förderung und Betreuung auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft für jeweils 15 Kinder plus Personalzuschläge festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt stufenweise. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass im gesetzlichen Personalschlüssel auch Zeiten für Urlaub, Fortbildung, Krankheit und mittelbare pädagogische Arbeit enthalten sind und durch die kleinteiligen Betreuungsmodule die Anwesenheit der Kinder nicht gleichlaufend zur Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher ist, was trotz eines Personalschlüssels von bisher einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für je 22 Kinder plus Personalzuschlägen regelmäßig zu realen Betreuungsrelationen von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für je 40 Kinder und mehr führt. Im Sinne der angestrebten Qualitätssteigerung im Zuge des Ganztagsausbaus wirkt die Änderung diesem Umstand entgegen.

Zu Nr. 7 (§ 27 SchulG):

Probezeitregelungen werden mit der vorgesehenen Änderung beim Übergang in die Sekundarstufe I generell ausgeschlossen, nicht nur beim Übergang in Jahrgangsstufe 7.

Zu Nr. 8 (§ 29 Abs. 3 SchulG):

Im Zentrum des Bildungsgangs „Integrierte Ausbildungsvorbereitung“ steht der Erwerb berufsfeldübergreifender und berufsfeldbezogener Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Durch die Streichung der im vorliegenden Gesetzentwurf des Senats vorgesehenen Ergänzung wird dieser Anschlussorientierung gegenüber der in der gestrichenen Passage zum Ausdruck gebrachten Abschlussorientierung Rechnung getragen.

Zu Nr. 9 (§ 36 Abs. 3 SchulG):

Analog zur vorgesehenen Änderung in § 3 Abs. 3 (siehe Nr. 2) implementiert die Änderung das Recht auf angemessene Vorkehrungen aus Art. 24 Abs. 2c, d und e der UN-BRK sowie § 5 LGBG im Schulgesetz und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gezielte Unterstützung erhalten müssen, um ihren Rechtsanspruch auf inklusive Bildung und Beschulung tatsächlich zu verwirklichen.

Zu Nr. 10 (§ 39 SchulG):

Analog zur vorgesehenen Änderung in §§ 3 Abs. 3 sowie 36 Abs. 3 (siehe Nr. 2 und 9) implementiert die Änderung unter Nr. 1 der Verordnungsermächtigung das Recht auf angemessene Vorkehrungen aus Art. 24 Abs. 2c, d und e der UN-BRK sowie § 5 LGBG im Schulgesetz und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gezielte Unterstützung erhalten müssen, um ihren Rechtsanspruch auf inklusive Bildung und Beschulung tatsächlich zu verwirklichen.

Die Rücknahme der Streichung unter Nr. 3 ermächtigt die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung zur Ausgestaltung des Übergangs von Kindertageseinrichtung in die Schule in Bezug auf die Fortführung eines bereits festgestellten sozial- bzw. sonderpädagogischen Förderbedarfs und entsprechender Angebote. Die auf dem Verordnungsweg genauer zu fassende Möglichkeit, auf erneute Statusüberprüfungen zu verzichten, gewährleistet künftig eine kontinuierliche sozial- bzw. sonderpädagogische Förderung vom ersten Schultag an, sowohl im Unterricht als auch im Bereich der ergänzenden und Förderung und Betreuung. Sie ergänzt somit die Neuregelung in § 19 Abs. 6 Satz 6 (neu) (siehe Nr. 6). Durch diese Regelung wird den betroffenen Kindern der Übergang von der Tageseinrichtung in die Schule erleichtert und zudem die für die Feststellung zuständigen Stellen sowie die Erziehungsberechtigten entlastet.

Zu Nr. 11 (§ 42 Abs. 4 SchulG):

Rücknahme der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung in Abs. 4, da diese sich ggf. nachteilig auf die Bildungschancen von Jugendlichen mit sonderpädagogischem

Förderbedarf sowie von geflüchteten Jugendlichen auswirkt, deren Bildungsbiografien regelmäßig durch längere Unterbrechungen gekennzeichnet sind.

Zu Nr. 12 (§ 43 Abs. 1 sowie 4 SchulG):

Die Änderung in Abs. 1 stellt klar, dass das 11. Pflichtschuljahr nicht durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden kann, da es wenig zielführend erscheint, dass die Zielgruppe der Maßnahme, die in hohem Maße durch Schuldistanz und problembelastete Bildungsbiografien gekennzeichnet ist, ein weiteres Jahr im gleichen Setting beschult wird. Das Recht auf Wiederholung einer Jahrgangsstufe gem. § 59 bleibt davon unberührt.

Analog zur Rücknahme der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung in § 42 Abs. 4 (siehe Nr. 11) wird auch in § 43 Abs. 4 die vorgesehene Einführung einer Altersgrenze zurückgenommen, zumal es wenig zielführend erscheint, dass diese sowohl für die allgemeine Schulpflicht als auch für die Schulpflicht in der Sekundarstufe II auf das Schuljahr festgesetzt werden soll, in dem der Schüler oder die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet. Ebenfalls zurückgenommen wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass die Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht diese vor deren Ablauf für beendet erklären kann, wenn „eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist“, was laut Begründung zur vorgesehenen Änderung zum Beispiel bei Jugendlichen mit Suchterkrankungen oder mit schwersten Beeinträchtigungen in Betracht kommen soll. Die vorgesehene Änderung birgt enormes Diskriminierungspotential und läuft der UN-BRK entgegen. Mit der Erweiterung der Schulpflicht um das sogenannte „11. Pflichtschuljahr“ verpflichtet sich der Senat sogenannten „unversorgten Jugendlichen“ ohne direkten Anschluss für ein weiteres Schulbesuchsjahr Bildungsangebote zu unterbreiten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die oben bezeichneten Gruppen von Jugendlichen davon ausgenommen werden sollten, zumal die vorgeschlagene Neuregelung weder ein konkretes Verfahren beschreibt, noch das Einverständnis bzw. eine Antragstellung durch die Betroffenen und/oder deren Sorgeberechtigte beinhaltet.

Zu Nr. 13 (§§ 43a Abs. 1 sowie 43b Abs. 1 und 2 SchulG):

Rücknahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in § 43a Abs. 1 gegenüber der bisherigen Fassung in § 41 Abs. 3 Satz 3. Die Rücknahme stellt klar, dass Schülerinnen oder Schüler von der Schulaufsichtsbehörde, wie in der aktuell gültigen Fassung der Regelung auch, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nicht von Schulpflicht, sondern von der Pflicht zum Schulbesuch befreit werden können, wobei eine solche Befreiung stets befristet zu erfolgen hat. Das Nähere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten ist, wie im Gesetzentwurf in Abs. 4 vorgesehen, auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Die Neuregelung in § 43b Abs. 1 greift die Kritik sowie die Regelungsdefizite der bisher in § 41 Abs. 3a verorteten Regelung zum Ruhen der Schulbesuchspflicht auf (siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. April 2024 – VG 3 L 208/24). Neben konkreten materiellen Voraussetzungen beschreibt sie ein geregeltes Verfahren und begrenzt die Höchstdauer des Ausschlusses vom Schulbesuch bis zur erstmaligen Überprüfung auf 3 Monate. Insgesamt begrenzt sie die Dauer des ununterbrochenen Ausschlusses auf 6 Monate, ein Ausschluss von mehr als einem Jahr ist verboten. Während der Zeit des Ausschlusses von der

Schulbesuchspflicht sind dem Schüler oder der Schülerin alternative temporäre Bildungs- und Erziehungsangebote zu unterbreiten. Wünschen der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin bzw. seine oder ihre Sorgeberechtigten selbst ein Aussetzen der Schulbesuchspflicht zur Durchführung therapeutischer Maßnahmen, ist dieses bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

Kern der im Gesetzentwurf in § 43b Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagenen Regelung ist es, dass Jugendliche, die im Zuge der Einführung des sogenannten „11. Pflichtschuljahrs“ der neu-geschaffenen Schulpflicht in der Sekundarstufe II gem. § 43 unterliegen, dieser auch im Rahmen von Freiwilligendiensten nachkommen können, da diese zweifelsfrei eine berufsfeldorientierende Funktion innehaben. Dies gilt nicht im gleichen Maße für die Ableistung des Wehrdienstes, zumal es sich bei Schulpflichtigen gem. § 43 per Definition in Abs. 4 zunächst um Minderjährige handelt. Deshalb wird der Wehrdienst als Grund für ein Ruhen der Schulpflicht gestrichen. Satz 2 der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sieht vor, dass auf Antrag für den Besuch einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen die Schulpflicht ruhen kann. Die Ergänzung stellt klar, dass dies nicht für die Tätigkeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gilt, da es sich hierbei, anders als in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf des Senats definiert, explizit nicht um Bildungseinrichtungen handelt. Auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben Anspruch auf Bildungsangebote im Rahmen der vorgesehenen Ausweitung der Schulpflicht um ein „11. Pflichtschuljahr“.

Zu Nr. 14 (§ 46 Abs. 5 SchulG):

Die Änderung stellt klar, dass Berliner Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis befinden, an Streiks in ihrem Ausbildungsbetrieb oder ihrer Dienststelle teilnehmen können, ohne dass diese Abwesenheit als „unentschuldigtes Fehlen“ gilt und entsprechend § 44 Satz 4 SchulG sanktioniert wird. Die Vorgabe des aktuellen Senats an die Berliner OSZ, streikbedingte Abwesenheiten als „unentschuldigtes Fehlen“ zu werten, verletzt das Streikrecht und die Koalitionsfreiheit der Auszubildenden aus Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, die bereits 1984 vom Bundesarbeitsgericht bestätigt wurden (BAG vom 12.09.1984 – 1 AZR 342/83). Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst dabei das Recht, die Arbeit niederzulegen, aber auch alle anderen „koalitionsspezifischen Tätigkeiten“ für oder nach Aufruf durch die Gewerkschaft, etwa die Mitgliederwerbung oder die Teilnahme an gewerkschaftlichen Kundgebungen (BVerfG vom 14.11.1995 – 1 BvR 601/92). Deshalb unterfällt es selbstverständlich dem Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG, wenn Auszubildende der Berufsschule fernbleiben, um an Streiktagen den Arbeitskampf zu unterstützen und etwa Streikkundgebungen besuchen. Da die Senatsbildungsverwaltung zuletzt das Streikrecht unzulässig eingeschränkt hat, ist eine Klarstellung im Gesetz selbst erforderlich. Eine entsprechende Regelung in einer Verordnung ist nicht ausreichend.

Zu Nr. 15 (§ 56 Abs. 3 und 9 SchulG):

Rücknahme der im Gesetzentwurf in Abs. 3 vorgesehenen Änderung, da diese zu einer unnötigen Verengung des Bildungsverständnisses auf die sogenannten Kernfächer Deutsch,

Mathe und 1. Fremdsprache führt. Zudem birgt sie ein hohes Diskriminierungspotential insbesondere für Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die aktuell gültige Regelung, die die Kernfächer höher gewichtet, aber darüber hinaus weitere Schulfächer einbezieht, wird der Unterschiedlichkeit der Ausgangslagen, Kompetenzen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht. Darüber hinaus würde durch die vorgeschlagene Neuregelung der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler bereits im Grundschulalter zusätzlich erhöht. Mittelfristig braucht es für die Frage der Kriterien, die für die Übergangsempfehlungen herangezogen werden, eine Neuregelung, die weitere Kompetenzen in den Blick nimmt und im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Probeunterricht erarbeitet wird, dessen Konzeptionierung im vorliegenden Gesetzentwurf auf die nachgelagerte Verordnung verschoben wird. Diese neuen Kriterien sollten jedoch in einem partizipativen Prozess mit Schülerinnen- und Schülervertretungen, Elternvertretungen, Gewerkschaft und Verbänden erarbeitet werden.

Angesichts der extrem unterschiedlichen Ressourcenausstattung der Berliner Grundschulen verstärkt der geplante Ausbau von standardisierten Schulleistungstests durch die in Abs. 3 vorgesehene Neuregelung der Förderprognose sowieso schon vorhandene Diskriminierungspotential dieser Regelung. Die geplante Veränderung der Verordnungsermächtigung in Abs. 9 in Nr. 1 wird dementsprechend zurückgenommen. Analog zu den oben dargestellten Änderungen in Abs. 3 gilt dies auch für die weiteren vorgesehenen Veränderungen der Verordnungsermächtigung zum Verfahren und den Kriterien für die Förderprognose sowie zur Festsetzung der Durchschnittsnote.

Zu Nr. 16 (§ 58 Abs. 6 SchulG):

Die Streichung erfolgt analog zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in § 56 Abs. 9 Nr. 1 (siehe Nr. 15). Die bisherigen Regelungen zur Durchführung von Schulleistungstests, die diese in der Hoheit der Schulen selbst verorten, werden der Unterschiedlichkeit der Berliner Schulen und ihren jeweiligen pädagogischen Herausforderungen und Bedürfnissen besser gerecht und sollten deshalb beibehalten werden.

Zu Nr. 17 (§ 64c Abs. 2 und 3 SchulG):

Rücknahme der vorgesehenen Ergänzungen in § 64c Abs. 2 sowie Abs. 3, da diese datenschutzrechtlich in Hinblick auf die Bestimmtheit problematisch sind. Die für die Erfüllung der Aufgaben des Identitätsmanagements datenschutzrechtlich erforderlichen Daten werden in Abs. 2 in der aktuell geltenden Fassung abschließend aufgezählt. Eine Erweiterung der Regelung um nicht näher bestimmte personenbezogene Daten durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ ist deshalb nicht notwendig. Gleiches gilt für die vorgesehene unbestimmte Erweiterung der in der Vorschrift genannten Zwecke in Abs. 3. Die weitere vorgesehene Ergänzung in Abs. 3 wird ebenfalls zurückgenommen, da die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten aus der LUSD an das Identitätsmanagement sowie vom Berliner Schulportal an das Identitätsmanagement und von Identitätsmanagement an das Berliner Schulportal bereits in §§ 64a und 64d neu geregelt werden und deshalb die Notwendigkeit für eine weitere Öffnung an dieser Stelle nicht erkennbar ist.

Zu Nr. 18 (§ 74 Abs.3 SchulG):

Teilweise Rücknahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in Absatz 3 Nr. 4. Die Tätigkeit der Leitung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung geht deutlich über reine Koordinierungstätigkeiten hinaus und umfasst ganz klar eine Leitungsrolle gegenüber den anderen Fachkräften der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung. Dieser besonders verantwortlichen Stellung wird die bestehende Benennung deutlich besser gerecht als die im Gesetzentwurf vorgesehene Benennung.

Zu Nr. 19 und 20 (§§ 76 Abs. 3 sowie 78 Abs. 2 SchulG):

Rücknahme der vorgesehenen Änderungen in Hinsicht auf die Rolle der Schulgemeinschaft bei der Auswahl des Essenanbieters. Es bleibt an diesem Punkt bei der aktuellen Fassung der §§ 76, 78, die in der Novelle vorgesehenen Änderungen sind abzulehnen. Bisher sehen die Normen eine Beteiligung der Schulkonferenz bei der Auswahl des Essenanbieters vor. Diese Beteiligung darf nicht gestrichen werden. Es ist für die Akzeptanz und für die tatsächliche Qualität des Schulessens wichtig, dass diejenigen, die das Essen zu sich nehmen, auch an der Auswahl des Anbieters beteiligt werden. Die vergaberechtlichen Bedenken gegen die Beteiligung können dadurch ausgeräumt werden, dass die Stellungnahmen der Schulkonferenz und die Ergebnisse sogenannter Testessen sich auf objektiv feststellbare Qualitätskriterien beschränken müssen, die in der Ausschreibung zu benennen sind.

Berlin, den 03.07.2022

Helm Schulze F. Brychcy
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse

Aktuelle Fassung	Fassung Drs. 19/1703	ÄÄ Linksfraktion
Schulgesetz für das Land Berlin	Schulgesetz für das Land Berlin	Schulgesetz für das Land Berlin
§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung		§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.	<i>unverändert</i>	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, <u>des ausländerrechtlichen Status</u> , der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.
(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.	<i>unverändert</i>	(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen, <u>um den für ihn bestmöglichen Schulabschluss zu erlangen</u> . Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.
§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung		§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung
(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen	<i>unverändert</i>	(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen

<p>des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.</p>		<p>des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen. <u>Sie haben einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um ein gemeinsames Lernen und die Erreichung des bestmöglichen Bildungszieles für sie zu gewährleisten.</u></p>
<p>§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit</p>	<p>§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit</p>	<p>§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit</p>
<p>1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.</p>	<p>(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann <u>soll</u> von anerkannten Trägern der <u>freien</u> Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger <u>und der jeweiligen Schule der Schule</u> und dem Träger der <u>freien Jugendhilfe</u> am Schulstandort erbracht werden. <u>Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.</u></p>	<p>(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der <u>freien</u> Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger <u>und der jeweiligen Schule der Schule</u> und dem Träger der <u>freien Jugendhilfe</u> am Schulstandort erbracht werden; <u>die Erbringung durch schuleigenes Personal ist möglich. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.</u></p>

<p>(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Die für Jugend und Bildung <u>zuständigen Senatsverwaltungen</u> werden ermächtigt, <u>das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,</u> im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Die für Jugend und Bildung <u>zuständigen Senatsverwaltungen</u> werden ermächtigt, <u>das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,</u> im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>	<p>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>	<p>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>
<p>(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.</p>	<p>(5) Die Schule <u>ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten,</u> <u>wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen.</u> Sie hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.</p>	<p>(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.</p>
<p>§ 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>	<p>§ 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>	<p>§ 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>
<p>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von</p>	<p>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von</p>	<p>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von</p>

<p>immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweitbeziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</p>	<p>immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweitbeziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</p>	<p>immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweitbeziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</p>
<p>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	<p>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	<p>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>
<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>	<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. <u>Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.</u> Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>	<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. <u>Das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule sowie die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen.</u> Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der</p>

<p>Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen</p> <p>Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach</p>	<p>Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird Die ergänzende Förderung und Betreuung <u>wird</u> auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen</p> <p>Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) <u>der Schulaufsichtsbehörde</u> durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag der <u>Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt</u>, im letztgenannten Fall zwischen den Eltern</p>	<p>Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird Die ergänzende Förderung und Betreuung <u>wird</u> auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. <u>Für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe, für die bereits in der Tageseinrichtung ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Förderung festgestellt wurde, können die Bedarfsgrundlagen im Schuljahr der Aufnahme bis spätestens 31. Oktober Gültigkeit behalten. Die Erziehungsberechtigten haben dazu ihr Einverständnis zu geben.</u> Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen</p> <p>Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der <u>zuständigen Schulbehörde (§ 109</u></p>
---	---	---

<p>diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des</p>	<p><u>Sorgeberechtigten</u> und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das</p>	<p>Absatz 1 Satz 1) der <u>Schulaufsichtsbehörde</u> durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag der <u>Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt</u>, im letztgenannten Fall zwischen den Eltern <u>Sorgeberechtigten</u> und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler</p>
--	--	--

<p>Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p>	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p>	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p>

<p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 12),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für</p>	<p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. <u>2.</u> die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 1211),</p> <p>5. <u>3.</u> die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an <u>SErsatz</u>schulen Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für <u>außerunterrichtliche Betreuung und Förderung verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung</u> entstehen,</p> <p>6. <u>4.</u> die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die <u>außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung</u>,</p> <p>7. <u>5.</u> das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der <u>außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung</u>, die in <u>SErsatz</u>schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. <u>die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</u></p> <p>9. <u>6.</u> die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem</p>	<p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. <u>2.</u> die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 1211),</p> <p>5. <u>3.</u> die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an <u>SErsatz</u>schulen Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für <u>außerunterrichtliche Betreuung und Förderung verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung</u> entstehen,</p> <p>6. <u>4.</u> die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die <u>außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung</u>,</p> <p>7. <u>5.</u> das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der <u>außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung</u>, die in <u>SErsatz</u>schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. <u>die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</u></p> <p>9. <u>6.</u> die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem</p>
---	---	---

<p>jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden, 10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung, 11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen, 12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden, 10. 7. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung, 11. 8. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen. 12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 22 15 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden, 10. 7. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung, 11. 8. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen. 12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>	<p>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>	<p>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p>

<p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>	<p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>	<p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>
<p>§ 29 Berufsschule</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p>
<p>3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“</p>

<p>Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>zu besuchen, <u>der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.</u> Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. <u>Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor.</u> Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. <u>Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete</u></p>	<p>zu besuchen, <u>der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.</u> Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. <u>Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor.</u> Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. <u>Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des</u></p>
---	--	---

	<p><u>Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen.</u> Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. <u>Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.</u></p>	<p><u>Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.</u></p>
§ 36 Grundsätze		§ 36 Grundsätze
<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Sie hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs ist gleichzeitig festzustellen, ob im Einzelfall angemessene Vorkehrungen für die Schülerin oder den Schüler erforderlich sind; diese sind bereitzustellen. §Die Schulaufsichtsbehörde hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.</p>
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte, <u>das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,</u>4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote <u>und der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall,</u>2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sozialpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,4. das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt, <u>4.5. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,</u>5. 6. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“
--	--	--

<p>Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p>8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die</p>	<p>6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,</p> <p>7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p>8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit</p>	<p>und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,</p> <p>6-7. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,</p> <p>7-8. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p>8- 9. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>9-10. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10-11. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11-12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>12-13. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde</p>
--	---	---

<p>Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, 13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>	<p>sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, <u>13. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,</u> 14. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>	<p>vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, <u>14. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,</u> 13.<u>15.</u> die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>
<p>§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>	<p>§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>	<p>§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>
<p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im</p>	<p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes</p>	<p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im</p>

<p>Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.</p>	<p>nachweisen. <u>Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.</u></p>	<p>Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.</p>
<p>§ 43 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht</p>	<p>§ 43 Beginn und Dauer der <u>Berufsschulpflicht Schulpflicht in der Sekundarstufe II</u></p>	<p>§ 43 Beginn und Dauer der <u>Schulpflicht in der Sekundarstufe II</u></p>
<p>(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</p>	<p>(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird <u>berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</u> <u>beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.</u></p>	<p>(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird <u>berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</u> <u>beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II.</u></p>
	<p>(4) <u>Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.</u></p>	<p>(4) <u>Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.</u></p>
	<p>§ 43a Befreiung von der <u>Schulpflicht</u></p>	<p>§ 43a Befreiung von der <u>Schulpflicht</u></p>
	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der <u>Schulpflicht</u></p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der <u>Schulpflicht</u></p>

	<u>befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</u>	<u>Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</u>
	<u>§ 43b Ruhen der Schulpflicht</u>	<u>§ 43b Ruhen der Schulpflicht</u>
<p>bisher in § 41 Abs. 3a geregelt:</p> <p><i>(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen. Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</i></p>	<p><u>(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung</u></p>	<p><u>(1) Bei wiederholter Eigen- oder Fremdgefährdung in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg kann ein Schüler oder eine Schülerin für maximal 3 Monate vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn bei Einsichtsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin nachweislich zuvor mindestens drei Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 62, 63 eingesetzt wurden, darunter mindestens eine Maßnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2, wenn bei Vorliegen eines festgestellten Förderbedarfs nachweislich alle angemessenen Vorkehrungen gem. § 5 LGBG sowie §§ 4 Abs. 3, 36 Abs. 3 und 39 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf zur Teilhabe an Bildung verwirklicht wurden und wenn nachweislich keine Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 51 durch die Schule vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Schulbesuchs erfolgt durch die Klassenkonferenz, die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zuvor sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten anzuhören, eine Stellungnahme des zuständigen SIBUZ ist einzuholen sowie auf Wunsch der Sorgeberechtigten und/oder der Schülerin oder des Schülers die Stellungnahme einer Psychologin oder eines Psychologen nach Wahl oder einer anderen von ihnen benannten Fachkraft. Eine Verlängerung des Ausschlusses ist nur nach erneuter Anhörung der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers sowie erneuter Stellungnahme</u></p>

	<p><u>vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.</u></p>	<p><u>des SIBUZ und eines Psychologen oder einer Psychologin oder einer anderen Fachkraft nach Wahl zulässig; ein Schulausschluss von mehr als 6 Monaten ohne Unterbrechung ist unzulässig, ein Schulausschluss von mehr als einem Jahr verboten. Während der Dauer des Ausschlusses sind temporäre alternative Bildungs- und Erziehungsangebote in Kooperation mit der Jugendhilfe bereitzustellen. Über die Teilnahme an diesen alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sowie ihrer oder seiner Sorgeberechtigten. Wünschen die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten selbst ein Aussetzen der Schulbesuchspflicht, um therapeutische Maßnahmen durchzuführen, ist bei der Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu stellen.</u></p>
	<p><u>(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.</u></p>	<p><u>(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung, mit der Ausnahme von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, oder in sonstigen begründeten</u></p>

		<u>Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.</u>
§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.	<i>unverändert</i>	(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. <u>Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungsverhältnis sind an Tagen, an denen ihr Ausbildungsbetrieb oder ihre Dienststelle bestreikt wird, beurlaubt.</u> Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden.-Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.	(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. <u>Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet.</u> Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, <u>den Zahlenwert von 14 überschreitet,</u> nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben. <u>die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem</u>	(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben. <u>die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.</u>

	<p><u>Probeunterricht nachgewiesen wird.</u></p>	
<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,</p> <p>2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:</p> <p>a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3</p>	<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. <u>Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,</u></p> <p>2. <u>die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,</u></p> <p>3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:</p> <p>a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme</p>	<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 2 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,</p> <p>2. <u>die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,</u></p> <p>3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:</p> <p>a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</p>

<p>erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, 3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, 4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>	<p>unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, 4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, 5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>	<p>4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, 5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>
<p>§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p>	<p>§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p>	<p>§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p>
<p>(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den</p>	<p>(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. <u>Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche</u></p>	<p>(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den</p>

volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	<u>Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.</u> Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.
§ 64c Identitätsmanagement	§ 64c Identitätsmanagement	§ 64c Identitätsmanagement
(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.	(2) Zu diesem Zweck dürfen <u>insbesondere</u> Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.	(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.
(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.	(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen <u>von und an</u> von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies <u>insbesondere</u> für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.	(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.
§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und

<p>3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung <u>die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung</u> sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung <u>der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung</u> sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>
<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von <u>Schuleinzugsbereichen</u></p>	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von <u>Schuleinzugsbereichen</u></p>

<p>Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie 8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	<p><u>Einschulungsbereichen an Grundschulen sowie</u> 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 <u>sowie</u>, 8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	<p><u>Einschulungsbereichen an Grundschulen sowie</u> 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie 8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>
<p>§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>	<p>§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>	<p>§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>
<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere 1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters, 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der</p>	<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere 1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters, <u>zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens</u>, 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle <u>der Qualität</u> des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss</p>	<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere 1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters, 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle <u>der Qualität</u> des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der</p>

<p>freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der <u>außerunterrichtlichen oder ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6</u> erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der <u>außerunterrichtlichen oder ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6</u> erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>
--	--	--